



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Beigeordneter Dr. Schwarzmann

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Städtebau
und Wohnungswesen des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Wolfgang Röken, MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
pers. e-mail:
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: II schw/g
Ansprechpartner/in: Beigeordneter Dr. Schwarzmann
Durchwahl 0211 • 4587-239

9. Oktober 2003

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4347
Ihr Schreiben vom 02. Oktober 2003

Sehr geehrter Herr Röken,

der Städte- und Gemeindebund nimmt wie folgt Stellung:



1. Dem vorgeschlagenen Art. 1 wird zugestimmt. Es ist sachgerecht, von der Ermächtigung des § 245 b Abs. 2 BauGB für die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude Gebrauch zu machen. Bei der Sachverständigenanhörung am 08. Januar 2003 im Ausschuss für Städtebau haben die Sachverständigen ebenfalls mehrheitlich dafür plädiert, die Frist bis 31. Dezember 2004 zu verlängern.

Der Effekt dieser Regelung wird allerdings relativ gering bleiben, weil bei der derzeitigen Fassung des Baugesetzbuchs für die Altfälle nur noch eine Abhilfe bis 31. Dezember 2004 möglich ist.

2. Der in Art. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen ersatzlosen Streichung von § 2 a der nordrhein-westfälischen Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch wird in vollem Umfang zugestimmt.

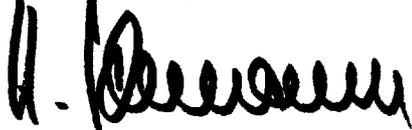
Der Städte- und Gemeindebund hat schon mehrfach die Aufhebung von § 2 a gefordert, weil diese Bestimmung für die dort genannten Aussenbereichsvorhaben ohne eine sachliche Notwendigkeit die Beteiligung von zwei Behörden vorschreibt. Der Wegfall der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde war früher umstritten, weil mehrheitlich befürchtet worden ist, ohne das Zustimmungserfordernis der höheren Verwaltungsbe-

hörde werde der Aussenbereich in erhöhtem Maße „zugebaut“. Nach dem Wegfall des zwingenden Zustimmungserfordernisses im Baugesetzbuch haben die meisten Bundesländer darauf verzichtet, landesrechtliche Zustimmungserfordernisse einzuführen. Nordrhein-Westfalen gehört zu den wenigen Länder, die einen landesrechtlichen Zustimmungsvorbehalt eingeführt haben. Die Verwaltungspraxis in den Bundesländern, die ohne Zustimmungsvorbehalt arbeiten, beweist, dass die Befürchtungen nicht gerechtfertigt sind, dass ohne Zustimmungsvorbehalt im Aussenbereich zu viele Bauvorhaben zugelassen werden. Auch in Nordrhein-Westfalen wird der Wegfall des Zustimmungsvorbehalts nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Aussenbereichs führen.

Es kommt hinzu, dass die derzeitige nordrhein-westfälische Regelung völlig widersprüchlich ist: Eine kreisangehörige Stadt, die untere Bauaufsichtsbehörde ist, braucht nach der nordrhein-westfälischen Rechtslage die Zustimmung der Kreisverwaltung. Wenn aber (für eine Kommune ohne eigene bauordnungsrechtliche Zuständigkeit) die Kreisverwaltung für die Erteilung einer Aussenbereichsgenehmigung zuständig ist, bedarf es der Zustimmung der Bezirksregierung (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW). Es ist völlig unlogisch, im ersten Fall der Kreisverwaltung den nötigen Sachverstand zur Beurteilung des Aussenbereichsvorhabens zuzutrauen, im zweiten Fall aber nicht !

Der Städte- und Gemeindebund ist zuversichtlich, dass Landesregierung und Landtag aufgrund der noch dringlicher gewordenen Notwendigkeit der Verwaltungsvereinfachung zum Ergebnis kommen, dass es nicht nötig ist, dass sich zwei Behörden mit ein- und demselben Sachverhalt befassen müssen. Im sog. „Düsseldorfer Signal“ wird ausdrücklich die Vermeidung von Doppelzuständigkeiten als Reformziel genannt.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann)